

**A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ..... 2**

ART. 1 GRUNDSATZ.....2

ART. 2 AUSNAHME .....2

ART. 3 GEBÜHRENFESTSETZUNG .....2

ART. 4 HAFTUNG.....2

ART. 5 VORSCHUSS .....2

ART. 6 ERLASS, STUNDUNG.....2

**B. BESONDERE BESTIMMUNGEN ..... 2**

ART. 7 ANSÄTZE NACH BUNDES- ODER KANTONALEM RECHT.....3

**C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN ..... 3**

ART. 8 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS.....3

ART. 9 INKRAFTTRETEN .....3

Gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgendes Verwaltungsgebührenreglement samt Gebührentarif:

## A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundsatz	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren nach diesem Reglement und dem dazugehörenden Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührevorschriften bestehen.</li><li><sup>2</sup> Die Gebühren werden vom Gemeinderat periodisch, jedoch spätestens nach drei Jahren überprüft.</li><li><sup>3</sup> Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die im Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten unter Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.</li><li><sup>4</sup> Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.</li></ol>
Art. 2	Ausnahme	In Angelegenheiten der Sozialhilfe werden keine Gebühren erhoben.
Art. 3	Gebührenfestsetzung	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.</li><li><sup>2</sup> In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Ansätze angemessen erhöht werden.</li><li><sup>3</sup> Allfällige Porto-Auslagen sind in den Ansätzen nicht inbegriffen, sie werden hinzugerechnet.</li></ol>
Art. 4	Haftung	Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.
Art. 5	Vorschuss	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Zur Sicherstellung der Gebühren kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Kosten verlangt werden.</li><li><sup>2</sup> Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Bearbeitung des Geschäfts verweigert werden.</li></ol>
Art. 6	Erlass, Stundung	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren.</li><li><sup>2</sup> Als Erlass- oder Stundungsgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage wegen Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit oder dergleichen.</li><li><sup>3</sup> Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr durch den Gemeinderat herabgesetzt oder erlassen werden.</li></ol>

## B. Besondere Bestimmungen

Art. 7	Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	<sup>1</sup> Gebührenansätze, die in Bundes- bzw. kantonalem Recht festgelegt sind, werden in diesem Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden. <sup>2</sup> Bei Gebührenansätzen, welche mit „B min“ oder „K min“ bezeichnet sind, handelt es sich um Mindestansätze nach Bundes- bzw. kantonalem Recht, bei Gebührenansätzen, welche mit „B max“ oder „K max“ bezeichnet sind, um Höchstansätze nach Bundes- bzw. kantonalem Recht. Solche Gebühren dürfen durch kein Gemeindeorgan unter die angegebenen Mindestansätze herabgesetzt oder über die angegebenen Höchstansätze erhöht werden. <sup>3</sup> Änderungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.
--------	--	--

### C. Schlussbestimmungen

Art. 8	Aufhebung bisherigen Rechts	Durch dieses Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben.
Art. 9	Inkrafttreten	Dieses Reglement samt Gebührentarif tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Gottlieben genehmigt am 15. Mai 2001

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Peter Grimm

Brigitte Samer

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2001.